

allgemeinen Rechtspflege werde darüberhinaus stark beeinträchtigt durch das Sportelsystem, durch Reservatrechte und durch die eigenmächtige Konkurrenz des Rottweiler Hofgerichts, das die Zuständigkeit des Kammergerichts in vielen Fällen ignorierte¹²⁹. Jenseits allen Parteienhaders wird hier die Kritik eines Juristen laut, der sich über das Hin und Her in der administrativen Beschlußfassung ebenso genau informiert zeigt, wie über deren Auswirkungen ‚vor Ort‘. Eben deshalb fordert er die konsequente Einhaltung der Reichstagsbeschlüsse¹³⁰ und warnt vor steuerpolitischen Entscheidungen, die die im Lande herrschende Rechtsunsicherheit verschärfen¹³¹.

Aufschlußreich für die Position des Oberrheiners ist ein Vergleich einzelner seiner Forderungen mit verschiedenen Versuchen Maximilians, Bewegung in die Auseinandersetzung mit den Ständen zu bringen und die Situation möglichst im Sinne seiner Vorstellungen zu entscheiden. Dazu gehört der Vorstoß, den königlichen Kammerprokurator-Fiskal mit Gerichtsprivilegien auszustatten, so daß er ausstehende Reichssteuern beim Kammergericht einklagen und ihre Eintreibung beschleunigt durchsetzen konnte¹³²; dazu gehören die Versuche, die Kompetenzen des königlichen Hofgerichts gegenüber dem Kammergericht zu erweitern bzw. das Kammergericht wieder an den Hof zu ziehen¹³³; dazu gehören schließlich die verschiedentlich

Eduard Z i e h e n, *Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504*, Bd. 2 (1937) S. 543 ff.

¹²⁹) OR fol. 115^v/385 f.: *Nun so hat man ein Camergericht gemacht/d3 ist des viscals/ Aber der viscal het kein gewalt/ ... man nimpt gelt fur die gerechtigkeit w3 zel ich d3 fur ein gerechtigkeit*. Ebd., fortfahrend, zu den Reservatbestrebungen einzelner Länder und Fürsten: *D3 man den frig/ d3 ich ihm nit mag furnemen/ D3 ist ein grosser mißbrucht/ vnnd ein makel der Cron wann d3 recht soll glich sin wie ob ein als dem andrenn/ worumb solt ein osterricher gefridt sin/ ein rinischen man fur recht fordern/ vnnd der reinlender solt kein macht han den osterricher fur zû heuschenn?* Konkurrenz zum Rottweiler Hofgericht: fol. 175^v f./485; fol. 197^r/521: *darumb so wart zû wurms d3 Rottwiler gericht abgekundet/ aber es wart nit gehalten*.

¹³⁰) *Darumb werden die fursten hoff oder landtag vffgericht/ d3 man frid sol machen/ vnd wuß man auf den furstentagen beschluß/ ist man schuldig zû halten*: OR fol. 163^r/460; vgl. auch fol. 127^v/407 mit Bezugnahme auf den Wormser Tag und die gerechtfertigte Kritik am Augsburger Reichstag von 1500, fol. 57^r/261: *Zû Augspurg wardt mancher handt dar thon vnnd nutz beschlossen*.

¹³¹) OR fol. 54^r/255; fol. 130^r/412. Die Kritik ist im Zusammenhang mit dem Reichssteuerkonzept des Oberrheiners zu sehen, auf das er fol. 130^r, vgl. auch fol. 169^v f./474, selbst verweist. Sie richtet sich also weder gegen die Reichstage als Institution (*wo fur ist das man vil/ tag halt*), noch gegen eine Besteuerung überhaupt, wohl aber gegen die Unausgewogenheit und Ungerechtigkeit des gemeinen Pfennigs samt der sozialen und politischen Konsequenzen (*nutz trachtend/ dan beschwernus/ vber den armen*) des Umlageverfahrens: dazu auch OR fol. 67^r/285; fol. 119^r/392.

¹³²) W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 2, S. 260 f.

¹³³) Ebd., Bd. 3, S. 221 ff.; S m e n d, (wie Anm. 123) S. 80 f.